



Auf der Grundlage des § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3, 14 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und in Verbindung mit den §§ 1 und 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

## Allgemeinverfügung

**zum Verbot des Mitführens von Glasflaschen/ Glasbehältnissen  
und pyrotechnischen Gegenständen**

**im**

**Gelsenkirchener Hauptbahnhof  
anlässlich der Fußballbundesligabegegnung**

**FC Schalke 04 - Borussia Dortmund**

**am 27. September 2014**

**in den Zeiträumen**

**10:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr**

1. Die Allgemeinverfügung gilt im Zeitraum vom 27. September 2014, 10:00 Uhr bis 15:30 Uhr (Anreisephase) sowie 27. September 2014, 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr (Rückreisephase).
2. Der Geltungsbereich umfasst am 27. September 2014, in der Zeit von 10:00 Uhr bis 15:30 Uhr und am 27. September 2014, in der Zeit von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr, die gesamte Verkehrsstation (Bahnsteige, Empore, Personentunnel, Haupthalle)

➤ **Gelsenkirchen Hauptbahnhof**

der Deutschen Bahn AG.

3. Die Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die den Bahnhof Gelsenkirchen Hauptbahnhof zur Anreise bzw. zur Abreise in den angegebenen Zeiträumen nutzen.
4. Es ist im vorgenannten Geltungsbereich verboten, Glasflaschen/ Glasbehältnisse sowie pyrotechnische Gegenstände mit sich zu führen.

Pyrotechnische Gegenstände sind alle Gegenstände, welche explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten, mit denen aufgrund selbstständiger, unter Freiwerden von Wärme ablaufender chemischer Reaktion Wärme, Licht, Schall, Gas, Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll.

5. Die Einhaltung des Verbotes wird durch die Bundespolizei überwacht. Bei Zuwiderhandlung oder Weigerung kommt ein Platzverweis in Betracht.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am 27. September 2014 in Kraft.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
8. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung drohe ich gemäß § 3 Absatz 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) ein Zwangsgeld in Höhe von **100,- Euro** an. Sollte das Zwangsgeld uneinbringlich sein, kann das Verwaltungsgericht auf meinen Antrag gemäß § 3 Absatz 4 VwGO Ersatzzwangshaft für jeden Fall der Zuwiderhandlung anordnen.

**Begründung:**

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der

1. Bundespolizeidirektion Sankt Augustin  
Bundesgrenzschutzstraße 100  
53757 Sankt Augustin
2. Bundespolizeiinspektion Dortmund  
Untere Brinkstr. 81 - 89  
44141 Dortmund

während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Absatz 4 VwVfG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundespolizeidirektion Sankt Augustin,

Bundesgrenzschutzstraße 100, in 53757 Sankt Augustin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung somit keine aufschiebende Wirkung. Der Sofortvollzug ist hier im öffentlichen Interesse, insbesondere auch im Interesse Dritter zum Schutz des höherwertigen Rechtsgutes der körperlichen Unversehrtheit gegenüber den persönlichen Belangen Einzelner erforderlich.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zulässig (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Der Antrag ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

Falls der Antrag in elektronischer Form gestellt wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am 1. September 2014 (frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag) als bekannt gegeben.

In Vertretung

gez.  
Claußner

Für die Richtigkeit:

